



**Leitfaden für Verwaltungsprüfungen gemäß Art. 13 der  
Verordnung (EG) Nr. 1828/2006  
für den Bereich von weitergeleiteten Mitteln gemäß Nr.  
12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landes-  
haushaltsordnung Brandenburg**

**Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg in der  
Förderperiode 2007 – 2013  
CCI: 2007 DE 05 1 PO 001**

Version 1.0  
Stand: 3.6.2010

Inhalt	Seite
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Vorschriften</b> .....	<b>4</b>
2.1 Art. 13 der VO (EG) Nr. 1828/2006.....	4
2.2 Weitere zu beachtende Vorschriften und Regelungen.....	6
<b>3. ESF-Umsetzungsstruktur und Aufgabenverteilung der Verwaltungsprüfungen</b>	<b>10</b>
<b>4. Methode und Umfang der Verwaltungsprüfungen</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Zeitpunkt von Verwaltungsprüfungen</b> .....	<b>13</b>
<b>6. Prüfung von getätigten Ausgaben bei Mittelanforderungen</b> .....	<b>14</b>
6.1 Umfang der Prüfungen der Ausgaben .....	14
6.2 Stichprobe für vertiefende Belegprüfungen .....	14
6.3 Dokumentation der Prüfung von Ausgabenerklärungen .....	16
<b>7. Prüfung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen</b> .....	<b>16</b>
7.1 Verfahren und Umfang der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung .....	16
7.2 Auswahl vertieft zu prüfender Zwischen- und Verwendungsnachweise .....	18
7.3 Dokumentation der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung .....	19
<b>8. Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen</b> .....	<b>19</b>
8.1 Anlass bezogene Vor-Ort-Prüfungen.....	20
8.2 Stichprobenbasierte Maßnahme begleitende Vor-Ort-Prüfungen.....	20
8.3 Umsetzung der Vor-Ort-Prüfungen und Auswertung der Ergebnisse .....	21
8.4 Dokumentation von Vor-Ort-Prüfungen .....	22
<b>9. Risikoanalyse</b> .....	<b>22</b>
<b>10. Weiterbehandlung der Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen</b> .....	<b>23</b>
<b>11. Prüfpfad</b> .....	<b>23</b>
<b>12. Zuverlässige IT-Systeme</b> .....	<b>24</b>
<b>13. Aufbewahrungsfristen</b> .....	<b>24</b>
<b>14. Vergabe öffentlicher Aufträge</b> .....	<b>25</b>
<b>15. Staatliche Beihilfen</b> .....	<b>25</b>
<b>16. Meldung der Ausgaben der Letztzuwendungsempfänger und Projektumsetzungsausgaben</b> .....	<b>25</b>
Anhang 1: Muster Prüfvermerk für Vor-Ort-Prüfungen.....	27
Anhang 2: Risikoanalyse zu Nr. 9 .....	37

## 1. Einleitung

Die ESF-Verwaltungsbehörde trägt gemäß Art. 60 der VO (EG) Nr. 1083/2006 die Verantwortung dafür, dass das Operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird.

Dazu hat die Verwaltungsbehörde den Leitfaden für Verwaltungsprüfungen erlassen. Dieser gilt verbindlich für die ESF – Verwaltungsbehörde und alle zwischengeschalteten Stellen im Sinne des Art. 2 lit. 6 der VO (EG) Nr. 1083/2006<sup>1</sup>, die an der Umsetzung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2007 – 2013 beteiligt sind.

Der vorliegende Leitfaden regelt in Ergänzung zum o. g. Leitfaden für Verwaltungsprüfungen die Aufgaben von Erst- und Letztzuwendungsempfängern bei weitergeleiteten Mitteln gemäß Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg und gilt verbindlich für LASA und LASV und deren Zuwendungsempfänger.

Durch den Leitfaden soll die Einhaltung der in Art. 13 der VO (EG) Nr. 1828/2006 niedergelegten Anforderungen und eine einheitliche Verfahrensweise bei der Umsetzung von ESF-Mitteln im Land Brandenburg gewährleistet werden. Dadurch kann auf allen Seiten die Sicherheit der Umsetzung erhöht werden.

Der Leitfaden legt Mindeststandards für Verwaltungsprüfungen bei weitergeleiteten Mitteln im Bereich des ESF im Land Brandenburg fest. Über diese Standards hinaus können für einzelne Förderungen oder Förderprogramme zusätzliche Regelungen durch die ESF-Verwaltungsbehörde oder die Bewilligungsstellen LASA und LASV festgelegt werden.

Die für die Verwaltungskontrollen verantwortlichen Mitarbeiter sind angehalten, über die Mindeststandards hinausgehende und an die einzelnen ESF-Förderungen angepasste Regeln zu entwickeln und festzulegen, um angemessene Verwaltungsprüfungen zu gewährleisten. Sie können entsprechende Hinweise und Fragen an die Verwaltungsbehörde und die Bewilligungsstellen zur Verbesserung und Überarbeitung des Leitfadens richten.

---

<sup>1</sup> Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA), Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

Die Verwaltungsbehörde überwacht die Umsetzung der Verwaltungsprüfungen, gibt Hinweise und überarbeitet Anlass bezogen den Leitfaden.

## **2. Vorschriften**

Wesentliche Vorschrift für die Prüfungen und Kontrollen von ESF finanzierten Vorhaben durch die ESF-Verwaltungsbehörde ist der Art. 60 lit. a) und b) der VO (EG) Nr. 1083/2006. Diese findet ihre Ausgestaltung in den Vorgaben des Art. 13 der VO (EG) Nr. 1828/2006. Darüber hinaus sind insbesondere die unter Nummer 2.2 genannten Vorschriften und Regelungen zu beachten.

### **2.1 Art. 13 der VO (EG) Nr. 1828/2006**

VO-Text:

„(1) Die Verwaltungsbehörde trägt im Rahmen des in Artikel 60 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgesehenen Verfahrens für die Auswahl und die Genehmigung von Projekten dafür Sorge, dass die Begünstigten über die spezifischen Bedingungen betreffend die Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, über den Finanzierungsplan, die Frist für die Durchführung sowie über die finanziellen und sonstigen Angaben, die aufzuzeichnen und zu übermitteln sind, informiert werden.

Sie vergewissert sich vor der Genehmigung, dass der Begünstigte in der Lage ist, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Die Überprüfungen durch die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 60 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 betreffen nach Bedarf administrative, finanzielle, technische und physische Aspekte der Vorhaben.

Die Überprüfungen betreffen die Realität der geltend gemachten Ausgaben, die Lieferung bzw. Erbringung der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen entsprechend der Genehmigungsentscheidung, die Richtigkeit der von den Begünstigten eingereichten Erstattungsanträge und die Übereinstimmung der Vorhaben und Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen. Sie umfassen Verfahren, mit denen eine

Doppelfinanzierung mit anderen gemeinschaftlichen oder nationalen Regelungen oder mit anderen Programmplanungszeiträumen ausgeschlossen werden kann.

Die Überprüfungen umfassen die folgenden Verfahren:

a) die Verwaltungsprüfung jedes von den Begünstigten eingereichten Antrags auf Ausgabenerstattung;

b) die Vor-Ort-Überprüfung einzelner Vorhaben.

(3) Werden die Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) für ein operationelles Programm anhand einer Stichprobe vorgenommen, so führt die Verwaltungsbehörde Aufzeichnungen, in denen die Methode für die Zusammenstellung der Stichprobe beschrieben und begründet sowie die für die Überprüfungen ausgewählten Vorhaben und Vorgänge genannt werden.

Die Verwaltungsbehörde legt die Stichprobengröße so fest, dass unter Berücksichtigung des von der Verwaltungsbehörde für die betreffende Art von Begünstigten und Vorhaben ermittelte Risiko hinreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge erlangt wird. Das Stichprobenverfahren wird jährlich überprüft.

(4) Die Verwaltungsbehörde legt schriftliche Normen und Verfahren für die Überprüfungen gemäß Absatz 2 fest und führt für jede Überprüfung Aufzeichnungen, in denen die durchgeführten Arbeiten, das Datum und die Ergebnisse der Überprüfung sowie die Maßnahmen festgehalten werden, die im Zusammenhang mit festgestellten Unregelmäßigkeiten getroffen wurden.

(5) Ist die Verwaltungsbehörde zugleich Begünstigter im Rahmen des operationellen Programms, so ist mit den Vorkehrungen für die in den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Überprüfungen eine angemessene Aufgabentrennung gemäß Artikel 58 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu gewährleisten.“

## 2.2 Weitere zu beachtende Vorschriften und Regelungen<sup>2</sup>

- **Operationelles Programm**

Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013.

[http://www.esf.brandenburg.de/sixcms/media.php/land\\_bb\\_boa\\_01.c.59054.de](http://www.esf.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_boa_01.c.59054.de)

- **ESF-Verordnung:**

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210, S. 12) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds zwecks Aufnahme weiterer Kosten, die für eine Beteiligung des ESF in Betracht kommen (Amtsblatt der Europäischen Union L 126 vom 21.05.2009, S. 1).

<http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0012:0018:DE:PDF](http://lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0012:0018:DE:PDF)

- **Allgemeine Verordnung:**

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 210, S. 25 vom 31.07.2006) mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 161, S. 1, berichtigt ABl. EU Nr. L 239, S. 248), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 411, S. 6, berichtigt ABl. EU Nr. L 27, S. 5) berichtigt mit ABl. EU Nr. L 27, S. 5 vom 2.2.2007, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 94 vom 8.4.2009, S. 10).

---

<sup>2</sup> Die jeweiligen Links dienen als Hilfe zum schnellen Auffinden, besitzen jedoch keine Verbindlichkeit in Bezug auf die dort hinterlegten Regelungen. Für die Umsetzung sind die jeweils geltenden Fassungen zu berücksichtigen.

<http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0025:0078:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0025:0078:DE:PDF)

- **Durchführungsverordnung:**

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (ABl. EU Nr. L 371 vom 27.12.2006 berichtigt mit ABl. EU Nr. L 45, S.3 vom 15.02.2007) zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 250 vom 23.09.2009, S. 1).

<http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:371:0001:0173:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:371:0001:0173:DE:PDF)

- **Fördergrundsätze für das OP des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 – 2013:**

<http://www.esf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb3.c.208827.de>

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:**

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. EU L 214/3, S. 3 vom 09.08.2008)

<http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF)

- **Verordnung für „de-minimis“ - Beihilfen:**

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 für De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5)

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/competition/state\\_aid/l26121\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/competition/state_aid/l26121_de.htm)

- **Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) – insbesondere §§ 23 und 44 LHO**

[http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.23596.de](http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de)

- **Verwaltungsvorschriften zur LHO des Landes Brandenburg (VV-LHO)**  
[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.23813.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23813.de)
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P  
[http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.25510.de#Anlage2](http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#Anlage2)
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung für Gemeinden - AN-Best-G  
[http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.25510.de#Anlage5.1](http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#Anlage5.1)
  
- **Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg)**  
[http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.48287.de](http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48287.de)  
in Verbindung mit  
<http://bundesrecht.juris.de/vwvfg/index.html>
  
- **Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 (BGBl. I Nr. 30, S. 1418)**  
[http://bundesrecht.juris.de/brkg\\_2005/index.html](http://bundesrecht.juris.de/brkg_2005/index.html)
  
- **Auslandsreisekostenverordnung (ARV)**  
[http://bundesrecht.juris.de/arv\\_1991/index.html](http://bundesrecht.juris.de/arv_1991/index.html)
  
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 2. August 2005** (Bbg BRKGVwV), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts – Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (ABl. Brandenburg – Nr. 23 vom 11.6.2008, S. 1434).  
[http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.47071.de](http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47071.de)
  
- **Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VgV)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), siehe auch Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG), Vergabehandbuch des Landes

Brandenburg für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen – (VHB-VOLBbg) sowie weitere Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg, siehe unter:

[http://bundesrecht.juris.de/vgv\\_2001/BJNR011000001.html](http://bundesrecht.juris.de/vgv_2001/BJNR011000001.html)

- **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

<http://bundesrecht.juris.de/gwb/index.html>

- **Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz- BbgMFG) vom 08. Mai 1992 (GVBl. I/92, [Nr. 09], S.166), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 GVBl. I/04, [Nr. 09] , S.186, 194)

[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.15305.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.15305.de)

- **Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=191324.html>

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=191328.html>

- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

<http://bundesrecht.juris.de/vwgo/BJNR000170960.html>

- **Sozialgesetzbuch (insbesondere Buch II und III)**

[http://bundesrecht.juris.de/Teilliste\\_S.html](http://bundesrecht.juris.de/Teilliste_S.html)

- **Verbindliche Hinweise, Richtlinien, andere Vorgaben des Landes Brandenburg**

### **3. ESF-Umsetzungsstruktur und Aufgabenverteilung der Verwaltungsprüfungen**

Zur Umsetzungsstruktur des ESF gehören die ESF-Verwaltungsbehörde, ESF-Bescheinigungsbehörde und die ESF-Prüfbehörde.

Die ESF-Verwaltungsbehörde ist gesamtverantwortlich dafür, dass das Operationelle Programm (OP) im Einklang mit den geltenden gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften durchgeführt wird. Zur Umsetzung des OP kann sich die Verwaltungsbehörde sog. Zwischengeschalteter Stellen bedienen. Beim ESF Brandenburg sind dies die Bewilligungsstellen LASA und das LASV. Weiter hat die Verwaltungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Die ESF-Bescheinigungsbehörde stellt gegenüber der Europäischen Kommission Zahlungsanträge zur Erstattung von aus dem Landeshaushalt vorfinanzierter Ausgaben für ESF-Förderungen und bescheinigt, dass die mit dem Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und mit dem OP und den gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften im Einklang stehen.

Die ESF-Prüfbehörde hat das effektive Funktionieren des ESF-Umsetzungssystem (Verwaltungs- und Kontrollsystem) zu überprüfen. Weiter hat sie Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben zu überprüfen. Die Prüfbehörde ist für die Europäische Kommission die wesentliche Stelle zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung des ESF.

Wie beschrieben erfolgt die Umsetzung des ESF in Bezug auf die Europäische Kommission im Erstattungsprinzip. Das Land Brandenburg finanziert alle ESF-Förderungen zunächst aus dem Landeshaushalt vor. Erst mit den Zahlungsanträgen der ESF-Bescheinigungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission erfolgt die Erstattung der vorfinanzierten Ausgaben. Gegenüber der Kommission können zur Erstattung nur solche tatsächlich getätigten Ausgaben beantragt werden, die im Einklang mit den nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften verausgabt worden sind. Um diese sicher zu stellen, sind alle Ausgaben zuvor ausreichenden Verwaltungsprüfungen zu unterziehen.

Aus den Zahlungsanträgen eines Jahres der ESF-Bescheinigungsbehörde als Grundgesamtheit zieht die ESF-Prüfbehörde einmal im Jahr eine Stichprobe. Der Zahlungsantrag der ESF-Bescheinigungsbehörde setzt sich aus allen einzelnen Mittelauszahlungen der Bewilligungsstellen und der Erstzuwendungsempfänger zusammen, die auf tatsächlich getätigten und geprüften Ausgaben beruhen. Die Stichprobe der Prüfbehörde enthält insoweit einzelne Mittelauszahlungen von LASA und LASV und von den Erstzuwendungsempfängern an die Letztzuwendungsempfänger. Diese einzelnen Mittelauszahlungen werden von der ESF-Prüfbehörde zu 100% überprüft. Festgestellte Fehler hat die Prüfbehörde mit ihrem jährlichen Kontrollbericht der Europäischen Kommission mitzuteilen. Sofern die Beanstandungen eine zulässige Fehlerquote von 2 % übersteigen, besteht aus Sicht der Europäischen Kommission Anlass, an der ordnungsgemäßen Umsetzung des ESF in Brandenburg zu zweifeln. Im äußersten Fall kann die Europäische Kommission Zahlungen an Brandenburg aussetzen und Finanzkorrekturen vornehmen.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher zwingend notwendig, dass alle als tatsächlich getätigt gemeldeten Ausgaben hinreichenden Verwaltungsprüfungen unterzogen werden.

Diese müssen sicher stellen, dass die ESF geförderten Vorhaben gemäß den gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen umgesetzt werden. Die ESF-Verwaltungsbehörde hat die Aufgaben der Verwaltungsprüfung gemäß Art. 60 der VO (EG) Nr. 1083/2006 in Verbindung mit Art. 13 der VO (EG) Nr. 1828/2006 (s. Ziffer 2.1) an die Bewilligungsstellen LASA und LASV zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung für deren Umsetzungsbereich durch entsprechende Aufgabenübertragungen delegiert.

Zur Sicherstellung von ordnungsgemäßen Verwaltungsprüfungen im Bereich von weitergeleiteten Zuwendungsmitteln nach Nr. 12 der VV zu § 44 LHO sind die Aufgaben durch die Erstzuwendungsempfänger gegenüber den Letztzuwendungsempfängern wahrzunehmen. Entsprechende Verpflichtungen erfolgen über die Zuwendungsbescheide von LASA und LASV.

ESF-Mittel werden in Brandenburg zu einem großen Teil mit vorschüssigen Mittelauszahlungen nach Nr. 1.4 ANBest-P umgesetzt. Ab der zweiten Mittelauszahlung hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die mit der jeweils vorherigen Mittelauszahlung

erhaltenen Mittel tatsächlich verausgabt worden sind. Die Anerkennung dieser Mittel muss auf ausreichenden Verwaltungsprüfungen beruhen.

Für den Bereich der weitergeleiteten Mittel hat insoweit der Erstzuwendungsempfänger festzustellen, dass die Mittel der Letztzuwendungsempfänger tatsächlich ordnungsgemäß umgesetzt worden sind, bevor er selbst die Erstattung bei LASA bzw. LASV beantragt.

#### **4. Methode und Umfang der Verwaltungsprüfungen**

Die Verwaltungsprüfungen gemäß Art. 13 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1828/2006 bestehen aus zwei Schlüsselverfahren:

- Prüfung aller als tatsächlich verausgabt gemeldeten und bestätigten Ausgaben im Rahmen von Prüfungen vorgelegter Unterlagen (Ziffer 6 und 7)
- Vor-Ort-Prüfungen von Vorhaben (Ziffer 8).

Alle von den Letztzuwendungsempfängern gemeldeten Ausgaben sind einer Verwaltungsprüfung zu unterziehen. Dabei sollten der Anspruch selbst sowie die entsprechenden Belege wie Rechnungen, Lieferscheine, Kontoauszüge, Fortschrittsberichte und Stundenabrechnungen überprüft werden.

Zu Verringerung des Prüfaufwandes kann die Überprüfung der Belege anhand einer Stichprobe durchgeführt werden. Die Ermittlung der Stichprobengröße hat in Abhängigkeit vom Fehlerrisiko des Förderprogramms, des Zuwendungsempfängers und der jeweiligen Zuwendung zu erfolgen.

Um sich neben den Unterlagenprüfungen in jeder Phase der Bewilligung Gewissheit über alle Elemente der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu verschaffen, sind Vor-Ort-Prüfungen von Vorhaben durchzuführen. Dadurch kann der Erstzuwendungsempfänger insbesondere die tatsächliche Durchführung des Vorhabens, die Lieferung der Produkte bzw. die Erbringung der Dienstleistungen, den materiellen Fortschritt und die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften überprüfen.

Ziel der Verwaltungsprüfungen ist insbesondere festzustellen, ob:

- die vom Letztzuwendungsempfänger als tatsächlich getätigte Ausgaben gemeldeten Beträge korrekt sind,
- die Ausgaben im erstattungsfähigen Zeitraum erfolgten,

- die Ausgaben dem genehmigten Vorhaben zugeordnet werden können,
- die Programmbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der genehmigten Finanzierungsquote, eingehalten wurden,
- die nationalen und gemeinschaftlichen Förderregelungen und die Projektauswahlkriterien eingehalten wurden,
- die Belege angemessen sind und ein entsprechender Prüfpfad (s. Ziffer 11) vorhanden ist,
- der materielle Fortschritt angemessen ist,
- die Vorschriften in Bezug auf staatliche Beihilfen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten wurden,
- die gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wurden,
- die gemeinschaftlichen und nationalen Informations- und Publizitätsvorschriften eingehalten wurden.

Die von den Erstzuwendungsempfängern gewählten Verfahren und Anforderungen für die Verwaltungsprüfungen sind in Verfahrenshandbüchern festzulegen und festzuhalten.

LASA und LASV sollten zur Vereinheitlichung von Prüfstandards und zur besseren Nachvollziehbarkeit von Prüfhandlungen einheitliche Checklisten und Prüfvermerke für Prüfungen von Anträgen, Mittelanforderungen, Zwischennachweisprüfungen, Verwendungsnachweisprüfungen, Vor-Ort-Prüfungen etc. vorgeben.

## **5. Zeitpunkt von Verwaltungsprüfungen**

Die Verwaltungsprüfungen sind von den Erstzuwendungsempfängern durchzuführen, bevor Ausgaben aus geförderten Vorhaben als tatsächlich getätigt gegenüber der LASA oder dem LASV geltend gemacht werden. Vor-Ort-Prüfungen haben in allen Phasen der Umsetzung nach den Regelungen unter Ziffer 6 – 8 zu erfolgen.

## **6. Prüfung von getätigten Ausgaben bei Mittelanforderungen**

### **6.1 Umfang der Prüfungen der Ausgaben**

Abweichend von Nr. 7.3 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung von bisher in Anspruch genommener Mittel bei Mittelanforderungen vom Erstzuwendungsempfänger wie folgt zu prüfen:

Die Erklärungen über die tatsächlich getätigten Ausgaben müssen mindestens enthalten:

- Bezeichnung der Zuwendung/Förderprojekts,
- Zeitraum für den die Ausgaben erklärt werden,
- Belegliste die nachvollziehbar alle Einnahmen und Ausgaben enthält,
- Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Projektträgers,
- Ort und Datum der Erklärung.

Die von den Letztzuwendungsempfängern gemeldeten tatsächlich getätigten Ausgaben sind anhand der Belege zeitnah durch die Erstzuwendungsempfänger dahingehend zu prüfen, ob:

- die Erklärung vollständig und korrekt ist,
- die Ausgaben im erstattungsfähigen Zeitraum erfolgt sind sowie
- die Ausgaben dem genehmigten Projekt als förderfähige Ausgaben zugeordnet werden können.

Sofern bei den Prüfungen Unstimmigkeiten festgestellt werden, hat der Erstzuwendungsempfänger diese zu klären. Dazu fordert er sonstige notwendige Unterlagen an. Sofern die Prüfung keine hinreichende Klärung ergibt, ist zeitnah eine Vor-Ort-Prüfung beim Begünstigten durchzuführen.

### **6.2 Stichprobe für vertiefende Belegprüfungen**

Grundsätzlich hat die Überprüfung der von den Letztzuwendungsempfängern als tatsächlich getätigt gemeldeten Ausgaben durch die Erstzuwendungsempfänger nach Ziffer 6.1 anhand einer vollständigen Belegprüfung zu erfolgen. Zur Verringerung des Prüfaufwandes kann die Belegprüfung auch mittels einer stichprobenhaften Belegprüfung erfolgen.

Dazu sind vom Letztzuwendungsempfänger die von einer Stichprobe erfassten Belege beizubringen.

Die Tiefe der Stichprobe ist abhängig von der Risikoeinstufung. Die Einteilung der Förderungen hat in drei Risikogruppen zu erfolgen. Die Prüfquoten haben mindestens die nachfolgenden Höhen der von den Letztzuwendungsempfängern mit der Ausgabenerklärung geltend gemachten Ausgaben zu erreichen:

- 20 % bei Förderungen mit hohem Risiko
- 10 % bei Förderungen mit mittlerem Risiko,
- 5 % bei Förderungen mit geringem Risiko.

Sofern bei der stichprobenhaften Belegprüfung Unstimmigkeiten auftreten, ist die Prüfung auf bis zu 100 %, und bei entsprechenden Anhaltspunkten auf alle Mittelanforderungen und Förderungen des Zuwendungsempfängers auszuweiten

Die Risikoeinstufung der Förderungen hat anhand der Risikoanalyse unter Ziffer 9 zum Zeitpunkt der Zuwendung zu erfolgen und ist mindestens alle 12 Monate zu vorher festgelegten Stichtagen für alle Förderungen zu überprüfen und neu festzulegen. Daneben ist die Risikoeinstufung Anlass bezogen anzupassen, wenn Umstände eine Neubewertung notwendig machen.

Die Ziehung der vertieft zu prüfenden Ausgabepositionen soll durch Zufallswahl zu erfolgen. Dadurch soll eine Belegauswahl unter sachfremden Erwägungen vermieden werden. Sofern eine Zufallsauswahl nicht zu realisieren ist, sind Belege aus verschiedenen Ausgabearten auszuwählen. Nicht zulässig ist die Wahl von hohen Ausgabepositionen mit dem Ziel, unter Vermeidung von Prüfaufwand schnell die Höhe des zu prüfenden Ausgabenbetrages zu erreichen. Ebenso unzulässig ist die alleinige Auswahl von als unproblematisch eingeschätzten Ausgabepositionen.

Das Verfahren der Risikoeinstufung und Stichprobenziehung (Verfahren zur Auswahl der zu prüfenden Belege) ist zu beschreiben und zu dokumentieren.

### **6.3 Dokumentation der Prüfung von Ausgabenerklärungen**

Alle Prüfungen der tatsächlich getätigten Ausgaben sind zu dokumentieren. Dabei sind die verrichteten Prüfungsvorgänge und die Prüfergebnisse zu erfassen.

## **7. Prüfung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen**

Neben der Prüfung der Ausgabenerklärungen der Zuwendungsempfänger sind entsprechend Nr. 10 und 11 der VV zu § 44 LHO durch die Erstzuwendungsempfänger Nachweise der Verwendung von Vorhaben zu prüfen. Bei der Anwendung der VV ist deren Änderung vom 1.1.2009 zu beachten.

### **7.1 Verfahren und Umfang der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung**

Der Erstzuwendungsempfänger hat vom Letztzuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu verlangen.

Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht, sofern in der Förderrichtlinie bzw. den Zuwendungsbescheiden nichts anders festgelegt, aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Belegliste hat nachvollziehbar alle Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

Sofern der Zuwendungsbescheid an den Erstzuwendungsempfänger keine anderslautenden Bestimmungen enthält, hat dieser spätestens innerhalb von drei Monaten, nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises, in einem ersten Schritt kursorisch zu prüfen.

Mit der kursorischen Prüfung soll festgestellt werden, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bestehen.

Eine kursorische Prüfung ist eine Schlüssigkeitsprüfung, bei der die Angaben im Nachweis als richtig unterstellt werden. Es wird überblicksmäßig geprüft, ob nach den Angaben

des Trägers Anhaltspunkte für eine Erstattung vorliegen. Geprüft werden muss insbesondere:

- Vollständigkeit
- Aussagefähigkeit des Sachberichtes; ergibt sich aus dem Sachbericht die zweckentsprechende Verwendung und die Einhaltung der Publizitätspflichten,
- wurde der Finanzierungsplan eingehalten,
- liegen Minderausgaben vor,
- stimmen die Angaben zu den erhaltenen Fördermitteln mit den Angaben in der Förderakte überein,
- gibt es Änderungen im Finanzierungsplan (ggf. 20% - Regelung),
- Erfüllung besonderer Auflagen,
- Auflösende Bedingungen,
- Einhaltung der 2-Monats-Frist beim Mittelverbrauch,
- Ist die Belegliste ordnungsgemäß (alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben mit Quelle und Empfänger, Zahlungsdatum, Betrag, Rechnung, Zahlungsgrund, Finanzplanposition).

In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob:

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid an den Letztzuwendungsempfänger (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und den Belegen und Verträgen sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und für Bewilligungen örtliche Erhebungen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen sind.

Die vertiefte Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise (d.h. einschließlich der vom Zuwen-

dungsempfänger anzufordernden Belege) abzuschließen, sofern keine anderen Regelungen vorgegeben sind.

Der Anteil der örtlichen Erhebungen (Vor-Ort-Prüfungen) sollte mindestens 5 % aller vertieft zu prüfenden Nachweise ausmachen.

Mit dem Sachbericht ist das erzielte Ergebnis der geförderten Maßnahme im Einzelnen unter Verwendung der Zuwendung darzustellen.

Die tatsächlich getätigten projektbezogenen Ausgaben sind von den Zuwendungsempfängern auf Anforderung durch Originalbelege nachzuweisen.

Sofern bei der kursorischen oder vertieften Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise Unstimmigkeiten auftreten, ist die Prüfung auf bis zu 100 %, und bei entsprechenden Anhaltspunkten auf alle Förderungen des Zuwendungsempfängers auszuweiten.

## **7.2 Auswahl vertieft zu prüfender Zwischen- und Verwendungsnachweise**

Bei der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung soll für die vertiefte Prüfung aus den eingegangenen Nachweisen eine Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden. Dabei sind Risikofaktoren der Förderung zu berücksichtigen. Die Förderungen sind in drei Risikogruppen einzuteilen. Die Prüfquoten in den einzelnen Risikogruppen sollten mindestens die nachfolgenden Höhen erreichen:

- 40 % der Anzahl der Förderungen mit hohem Risiko
- 20 % der Anzahl der Förderungen mit mittlerem Risiko,
- 10 % der Anzahl der Förderungen mit geringem Risiko.

Dies bedeutet z. B., von zehn vorliegenden Förderungen mit der Risikoeinstufung „mittleres Risiko“ sind mindestens zwei vertieft im Rahmen der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung zu prüfen.

Die Prüftiefen haben die unter Ziffer 6.2 dargestellten Prüfquoten nicht zu unterschreiten. Es ist nicht zulässig, die vertiefte Prüfung ausschließlich auf schon bei Mittelanforderun-

gen geprüfte Positionen und Belege zu stützen. Sofern Erkenntnisse vorliegen (z. B. Unregelmäßigkeiten des Trägers in der Vergangenheit), die eine höhere Prüfquote rechtfertigen, sind die Nachweise mit einer Prüfquote von bis zu 100 % zu prüfen.

Die Risikoeinstufung der Förderungen hat anhand der Risikoanalyse unter Ziffer 9 zum Zeitpunkt der Zuwendung zu erfolgen und ist mindestens alle 12 Monate zu vorher festgelegten Stichtagen für alle Förderungen zu überprüfen und neu festzulegen. Daneben ist die Risikoeinstufung Anlass bezogen anzupassen, wenn Umstände eine Neubewertung notwendig machen.

Das Verfahren der Risikoeinstufung und Stichprobenziehung ist zu beschreiben und zu dokumentieren.

### **7.3 Dokumentation der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung**

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Die vorgelegten Belege usw. sind an den Letztzuwendungsempfänger zurückzugeben.

## **8. Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen**

Gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 1083/2006 umfassen Verwaltungsprüfungen die Vor-Ort-Prüfung einzelner Vorhaben. Diese sind neben den Vor-Ort-Prüfungen bei der Prüfung der tatsächlich getätigten Ausgaben bei Mittelanforderungen und bei der Verwendungsnachweisprüfung regelmäßig während der Programmlaufzeit durchzuführen. Sie können Anlass bezogen oder auf Basis einer Stichprobenziehung erfolgen.

Vor-Ort-Prüfungen haben während der Durchführung der Vorhaben, d. h. vor Abschluss zu erfolgen, da dadurch eventuelle Fehler noch rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Vor-Ort-Prüfungen sind im Voraus zu planen und grundsätzlich vorher anzukündigen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass durch den

Begünstigten alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden können und alle mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen verfügbar sind.

Je nach Besonderheit des Einzelfalls kann es angezeigt sein, die Vor-Ort-Prüfungen unangekündigt oder vor Vorhabenbeginn durchzuführen.

Die Vor-Ort-Prüfungen sind von den Erstzuwendungsempfängern zu dokumentieren.

### **8.1 Anlass bezogene Vor-Ort-Prüfungen**

Anlass bezogene Vor-Ort-Prüfungen basieren auf festgestellte Fehler im Rahmen der Prüfung der tatsächlich getätigten Ausgaben bei Mittelanforderungen und Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfungen. Weiter sollten Anlass bezogene Vor-Ort-Prüfungen stattfinden, wenn der Erstzuwendungsempfänger von Vorgängen Kenntnis erlangt, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der Zuwendungen in Frage stellen.

### **8.2 Stichprobenbasierte Maßnahme begleitende Vor-Ort-Prüfungen**

Neben den Anlass bezogenen Vor-Ort-Prüfungen sind bei laufenden Maßnahmen solche auf Basis von regelmäßig zu ziehenden Stichproben durchzuführen. Das Stichprobenverfahren ist so zu wählen, dass kein Vorhaben von der Möglichkeit einer Vor-Ort-Prüfung ausgenommen ist.

Die Häufigkeit der Ziehungen in einem Jahr ist so zu wählen, dass auch Maßnahmen mit kurzer Laufzeit von einer Stichprobe erfasst sein können.

Über die Vor-Ort-Prüfungen haben die Erstzuwendungsempfänger:

- Aufzeichnungen zu führen, in denen die Methode für die Zusammenstellung der Stichprobe beschrieben und begründet sowie
- die für die Überprüfungen ausgewählten Vorhaben und Vorgänge genannt werden.

#### **8.2.1 Verfahren für die Ermittlung der Stichprobe anhand einer Risikoanalyse**

Die Verfahren zur Ermittlung der Stichprobe anhand einer Risikoanalyse sind unter Ziffer 9 dargestellt. Begleitende Vor-Ort-Prüfungen sind mindestens bei 20 % der Förderungen mit den höchsten Risiken bezogen auf ein Jahr vorzunehmen.

Dies bedeutet z. B., bei 39 laufenden Zuwendungen sind mindestens acht Vorhaben mit der höchsten Risikobewertung nach Risikoanalyse einer Vor-Ort-Prüfung zu unterziehen. Wenn z. B. insgesamt 47 Projekte mit der höchsten Risikobewertung in einem Jahr vorgelegen haben, müssen davon mindestens neun einer Vor-Ort-Prüfung unterzogen worden sein.

### **8.2.2 Verfahren der Ergänzung der Stichprobe durch eine Zufallsauswahl**

Um zu gewährleisten, dass kein Vorhaben von der Möglichkeit einer Vor-Ort-Prüfung ausgenommen ist, ist zusätzlich zu den im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Vor-Ort-Prüfungen eine Auswahl weiterer Projekte mittels Zufallsauswahl zu bestimmen.

Dazu sollten per Zufallsauswahl aus der nach Herausnahme der bereits durch die Stichprobe festgelegten Vorhaben mindestens 5 % der verbliebenen Projekte bezogen auf ein Jahr für eine Prüfung ausgewählt werden.

### **8.3 Umsetzung der Vor-Ort-Prüfungen und Auswertung der Ergebnisse**

Die Umsetzung der Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Prüfung von Mittelanforderungen, Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfungen und begleitenden Vor-Ort-Prüfungen hat zeit- und sachgerecht zu erfolgen.

Die vor Ort getroffenen Feststellungen zur Einhaltung der EU-Verordnungen, der Planmäßigkeit der Projektumsetzung, zum Vorhandensein von begleitenden und die Erreichung des Verwendungszwecks belegenden Unterlagen, den Ergebnissen der Inaugenscheinnahme und der Projektleitungs- bzw. Teilnehmerbefragungen sind in einem Vermerk zu dokumentieren und je nach Anlass der Vor-Ort-Prüfung im weiteren Verfahren zu verwenden und weiter zu verfolgen. Der Prüfvermerk sollte die in Anhang 1 dargestellten Mindestanforderungen enthalten. Der Prüfvermerk ist dem Vorgang zuzuordnen.

Der Begünstigte ist spätestens einen Monat nach der Vor-Ort-Prüfung über das Ergebnis zu informieren.

## 8.4 Dokumentation von Vor-Ort-Prüfungen

Die prüfenden Stellen haben jeden Verfahrensschritt von der Auswahl/Anlass des zu prüfenden Vorhabens, über die Durchführung bis zum Follow-up der Vor-Ort-Prüfungen zu dokumentieren und zur jeweiligen Akte zu nehmen.

## 9. Risikoanalyse

Die Risikoeinstufung der Förderungen für die jeweiligen Verwaltungsprüfungen hat anhand einer Risikoanalyse zu erfolgen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken berücksichtigt:

- **Förderprogrammbezogenes Risiko**  
Unabhängig vom einzelnen Projekt sind die aus den Besonderheiten des Förderprogramms resultierenden Risiken einzuschätzen und zu bewerten. Dabei sollte u. a. Berücksichtigung finden:
  - die Komplexität des Zuwendungsgegenstandes
  - Höhe der Zuwendung
  - die Art des Zuwendungsempfängers nach der Rechtsform
  - die Notwendigkeit eines Vergabeverfahrens
  - die Beihilferelevanz der Förderung.
  
- **Verwaltungsbezogenes Risiko**  
Die Stichprobe sollte verwaltungsbezogene Risiken berücksichtigen. Hier sind u. a. zu beachten:
  - Kompliziertheit der Antragsprüfung durch Anzahl und Umfang der zu prüfenden Antragsunterlagen,
  - Umfang der notwendigen besonderen Auflagen, die in der Projektumsetzung zu erfüllen und von der Bewilligungsstelle zu beachten sind.
  
- **Zuwendungsempfängerbezogenes Risiko**  
Beim zuwendungsempfängerbezogenen Risiko ist insbesondere zu beachten:

- erstmalig geförderter Zuwendungsempfänger
- hohe Gesamtzuwendungssummen
- mehrfach geförderter Träger
- Zuwendungsempfänger, die mehrfach in der Vergangenheit bestandskräftige Änderungs- und Erstattungsbescheide erhalten haben
- sonstige Auffälligkeiten des Zuwendungsempfängers.

Das Verfahren der Risikoeinstufung und Stichprobenziehung ist zu beschreiben und zu dokumentieren.

Im Anhang 2 wird ein Muster für eine Risikoanalyse bereitgestellt. Sofern von diesem abgewichen wird, ist die vorgenommene Risikoanalyse mit Beschreibung der LASA bzw. dem LASV vorzulegen und von diesen zu genehmigen.

## **10. Weiterbehandlung der Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen**

Bei Feststellungen zu nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Fördermitteln sind geeignete Maßnahmen einzuleiten (z.B. Anhörung, Auszahlungsstopp, Abbruch der Maßnahme, Bewilligungsstopp, Ausweitung von Prüfungen auf alle Förderungen des Zuwendungsempfängers). Sofern die Mängel behoben werden können und die ordnungsgemäße Fortführung des Projekts (gegebenenfalls durch die Erteilung von Auflagen) gesichert erscheint, hat bei Fortführung zwingend eine Nachkontrolle zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen (Prüfung der Mittelanforderungen, Prüfung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen, Vor-Ort-Prüfungen) sind auszuwerten und zur Vermeidung von Fehlern und zur Verbesserung der weiteren Umsetzung von Förderungen zu berücksichtigen.

## **11. Prüfpfad**

Neben und in Ergänzung der Bestimmungen der LHO zur Buchführung muss gemäß Art. 60 lit. c), d) und f) sowie Art. 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 und Art. 15 der VO (EG) Nr. 1828/2006 bei der Umsetzung von ESF-Mitteln ein hinreichender Prüfpfad vorhanden sein.

Es muss möglich sein, dass die gegenüber der Kommission zur Erstattung beantragten Gesamtbeträge mit den einzelnen Ausgaben und Belegen auf allen Verwaltungsebenen bis zum Letztbegünstigten abgleichbar sind. Die Buchführungsunterlagen für Vorhaben müssen detaillierte Angaben zu den vom Begünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben für jedes kofinanzierte Vorhaben enthalten. Aus dem Buchführungssystem müssen die Begünstigten sowie die anderen beteiligten Organe hervorgehen und eine Begründung für die jeweilige Zahlung vorhanden sein.

Dazu gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- Unterlagen zu Antrag, Bewertung, Auswahl, Zuschussgewährung, Ausschreibungs- und Auftragsvergabeverfahren, Beihilfe;
- Finanzielle Umsetzung des Vorhabens;
- Fortschritts- und Begleitberichte;
- Berichte zu Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die kofinanzierten Ausgaben.

## **12. Zuverlässige IT-Systeme**

Bei der Umsetzung von ESF-Förderungen benutzte IT-Systeme und Software müssen zuverlässige und relevante Informationen bereitstellen können. Es ist sicherzustellen, dass die Systeme hinreichend gewartet werden und die Anforderungen an Datenschutz, Datenintegrität und einen angemessenen Prüfpfad erfüllen.

## **13. Aufbewahrungsfristen**

Unbeschadet der Bestimmungen für staatliche Beihilfen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen sind gemäß Art. 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen im Rahmen des Operationellen Programms drei Jahre nach Abschluss des Operationellen Programms aufzubewahren. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Restbetrages des Operationellen Programms. Nach heutigem Erkenntnisstand sind daher sämtliche Belege als Originale bis zum 31.12.2023 aufzubewahren.

## **14. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Die Verwaltungsprüfungen sollen sicherstellen, dass die europarechtlichen und nationalen Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen eingehalten werden. Die ESF-Verwaltungsbehörde hat hierzu einen „Leitfaden für das Öffentliche Auftragswesen für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg in der Förderperiode 2007 – 2013“ erlassen, der die wesentlichen Informationen zu Vergabeverfahren zusammenfasst.

## **15. Staatliche Beihilfen**

In Teilen handelt es sich bei den ESF-Förderungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107<sup>3</sup> des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Lissabon-Vertrag). Die Verwaltungsprüfungen haben sicherzustellen, dass beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die ESF-Verwaltungsbehörde hat dazu einen „Leitfaden Beihilferecht für den Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg in der Förderperiode 2007 – 2013“ erlassen, der die wesentlichen Punkte für den Bereich des ESF in Brandenburg zusammenfasst.

## **16. Meldung der Ausgaben der Letztzuwendungsempfänger und Projektumsetzungsausgaben**

Im Rahmen der Mittelanforderungen der Erstzuwendungsempfänger an LASA bzw. LASV haben die Erstzuwendungsempfänger die tatsächlich getätigten Ausgaben zu erklären. Diese umfassen die von ihnen geprüften und als solche bestätigten tatsächlich getätigten Ausgaben der Letztzuwendungsempfänger und die eigenen als tatsächlich getätigt bestätigten Projektumsetzungsausgaben.

Von Seiten der LASA bzw. dem LASV werden sodann die gemeldeten Projektumsetzungsausgaben geprüft.

Zudem ist es notwendig, dass die Erstzuwendungsempfänger gegenüber LASA bzw. LASV die jeweils an die Letztzuwendungsempfänger nach Durchführung der Prüfungen erstatteten tatsächlich getätigten Ausgaben aufgeschlüsselt nach einzelnen Mittelanforde-

---

<sup>3</sup> Vormals Art. 87 des EG-Vertrages.

rungen der Letztzuwendungsempfänger und die jeweiligen eigenen Projektumsetzungsausgaben mitteilen. Die konkreten Verfahren ergeben sich aus den Zuwendungsbescheiden und den Verfahren zur Mittelanforderung bei LASA und LASV.

## Anhang 1: Muster Prüfvermerk für Vor-Ort-Prüfungen

Prüfende Stelle:

Ort, Datum

Fördergrundlage:

Geprüfter Projektträger:

Aktenzeichen:

Für das Projekt zuständiger Bearbeiter/-in:

Vor-Ort-Prüfung am:

Ort:

Teilnehmer Erstzuwendungsempfänger:

Teilnehmer Projektträger:

Laufende Nummer der Vor-Ort-Prüfung: ..... /

Anlass der Prüfung:

Risikoschwellwert überschritten, Risikowert des Projekts in Punkten: .....

Zufallsstichprobe

Anlass bezogene Vor-Ort-Prüfung, Anlass:

<p>1.</p> <p>1.1</p>	<p>Aktenlage</p> <p>Zuwendungsbescheid vom:</p> <p>Zuwendungsempfänger:</p>	
	<p>Höhe der dem Bescheid zugrunde liegenden zuschussfähigen Gesamtausgaben:</p> <p>Höhe der Zuwendung:</p> <p>Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung</p>	



	Bei nein, es ist Folgendes zu veranlassen:	
2.4.	Art des Buchführungssystems	Manuell <input type="checkbox"/> EDV-technisch unterstützt <input type="checkbox"/>  Einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung <input type="checkbox"/>  Doppelte Buchführung mit Kostenstellen, Kostenträger, Kostenarten-Rechnung <input type="checkbox"/>
2.5.	Art der Führung der chronologischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Projekt	Manuell <input type="checkbox"/> EDV-technisch unterstützt <input type="checkbox"/>
2.6.	Sofern bereits Einnahmen und Ausgaben in Umsetzung des Projektes entstanden sind, sind diese gesondert auf eine Kostenstelle gebucht worden?  Gibt es ein Konto für das Projekt?  Ist die Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu dem Projekt auf den Belegen mit einem eindeutigen Zuordnungsmerkmal erfolgt?  Bemerkung:	Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/>  Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/>  Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/>
2.7.	Gibt es Verfahren, die gewährleisten, dass alle buchmäßig erfassten Zahlungen auch tatsächlich vorgenommen werden?  Gibt es Festlegungen hinsichtlich der Unterschriftsbefugnisse zur Vornahme von Zahlungen (Geschäftsordnung, Kassenordnung, Vier-Augen-Prinzip .....)  Bemerkung:	Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/>  Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/>
2.8.	Sofern schon Mittel ausgezahlt wor-	

	<p>den sind an den Träger:</p> <p>Beruhet der auf den Mittelanforderungen ausgewiesene tatsächliche Verbrauch auf quittierten Rechnungen?</p> <p>Sind die angeforderten Mittel zeitgerecht verwendet worden?</p> <p>Gibt es Verfahren, die gewährleisten, dass in den Mittelanforderungen nur bereits fällig gewordene Beträge und Beträge, die in den nächsten zwei Monaten fällig werden, enthalten sind?</p> <p>Bei nein, ist Folgendes zu veranlassen:</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/></p>
<p><b>3.</b></p> <p>3.1.</p> <p>3.2.</p> <p>3.3.</p>	<p><b>Öffentlichkeitsarbeit ESF</b></p> <p>Kommt der Zuwendungsempfänger seinen Publikationspflichten hinsichtlich der ESF-Beteiligung nach?</p> <p>Wie ist die Förderung sichtbar gemacht worden?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Sind die Maßnahmeteilnehmer über die Förderung durch den ESF nachweislich informiert worden?</p> <p>Wie ist dies erfolgt?</p> <p>Bei nein, ist Folgendes zu veranlassen:</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> oder Nein <input type="checkbox"/></p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Erfüllung des Zuwendungszwecks</b></p>	



4.6.	Sind die lt. Zuwendung angeschafften Sachmittel tatsächlich vorhanden und inventarisiert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt
4.7.	Entsprechen die Angaben der geprüften Belege den Angaben des Trägers zu den tatsächlich getätigten Ausgaben in den Beleglisten und Anlagen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	
4.8.	Welche der o. g. Unterlagen müssten vorliegen, fehlen aber zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung?			
4.9.	Welche Schlussfolgerungen für das Bewilligungsverfahren sind aus dem Fehlen zu ziehen?			
4.10.	Stimmen die Angaben zur Art und Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer mit der Planung überein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	
4.11.	Wenn nein, welche Schlussfolgerungen sind für das Bewilligungsverfahren aus der Abweichung zu ziehen?			
4.12.	Ist das beim Zuwendungsempfänger vorhandene Kontrollsystem hinreichend zur Feststellung von Abweichungen hinsichtlich der Zweckerfüllung der Förderung?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	
4.13.	Wenn nein, welche Schlussfolgerungen sind für das Bewilligungsverfahren aus der Abweichung zu ziehen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	
4.14.	Bei anteiligem Projekteinsatz von Personal und Sachen:			
	Ist der anteilige Einsatz nachvollziehbar belegt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Gibt es Anhaltspunkte für Doppelförderungen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Wenn ja, welche?			
	Sollten weitere anteilig geförderte Projekte einer Prüfung unterzogen werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	

	Wenn ja, welche?			
4.15.	Ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen, aus der ggf. möglichen Inaugenscheinnahme bzw. aus anderen Quellen Hinweise darauf, dass Zuwendungsmittel nicht zur Erfüllung des Zweckes verwendet wurden?  Welche Hinweise sind das:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	
4.16.	Was ist zu veranlassen:  Soweit zutreffend: Gibt es Anhaltspunkte, dass es zu einer Verminderung oder einem Eigenmittelausfall kommt?  Wenn ja, welche Schlussfolgerungen sind für das Bewilligungsverfahren aus der Abweichung zu ziehen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein	
4.17.	Folgende Punkte wurden eingehalten: - Vergaberecht - KMU-Definition - Gender-Mainstreaming - Aufbewahrungsfristen (31.12.2023) - EU-Beihilferecht  Weitere: .....  Wenn nein, welche Schlussfolgerungen sind für das Bewilligungsverfahren aus der Nichteinhaltung zu ziehen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt <input type="checkbox"/> entfällt <input type="checkbox"/> entfällt <input type="checkbox"/> entfällt <input type="checkbox"/> entfällt
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung der Prüfungs-</b>			

	<p><b>ergebnisse</b></p> <p>Die Angaben in der Förderakte spiegeln das tatsächliche Projekt wider?</p> <p>Das Vorhaben scheint planmäßig zu verlaufen?</p> <p>Der Einsatz der Mittel, auch der einzubringenden Dritt- und Eigenmittel scheint nachgewiesen und zweckentsprechend?</p> <p>Es liegt ein angemessener Prüfpfad vor?</p> <p>Die genutzten IT-Systeme scheinen zuverlässig zu arbeiten?</p> <p>Das Vorhaben scheint wirtschaftlich und sparsam umgesetzt zu werden?</p> <p>Bei Nein: Folgende Probleme bestehen aus Sicht des Prüfers:</p> <p>Folgende Probleme bestehen aus Sicht des Trägers:</p> <p>Vorschlag zum weiteren Verfahren:</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>6.</b></p>	<p><b>Statistische Erfassung der Vor-Ort-Prüfung</b></p> <p>Vor Ort verrichtete Prüfvorgänge:</p> <p>Einsicht in Originalunterlagen (Verträge, ....)</p> <p>Prüfung von Originalbelegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Entwertung</li> <li>- ohne Entwertung</li> </ul> <p>Einsicht in Zahlungsbeweise</p> <p>Einsicht in elektronische Buchführungsvorgänge</p> <p>Einsicht in elektronisch abgelegte Belege</p> <p>Gespräch mit Leitung des Projekts</p> <p>Gespräch mit dem/den Projektver-</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

	<p>antwortlichen Gespräch mit Dritten vor Ort über das Projekt <input type="checkbox"/></p> <p>Gespräch mit Teilnehmer/innen <input type="checkbox"/></p> <p>Einsicht in schriftliche Projektergebnisse <input type="checkbox"/></p> <p>Einsicht in Dokumente zum Projekt von Dritten <input type="checkbox"/></p> <p>Inaugenscheinnahme phys. Projektergebnisse <input type="checkbox"/></p> <p>Inaugenscheinnahme von Arbeitsorten <input type="checkbox"/></p> <p>Visitation bei Schulung oder Projektveranstaltung <input type="checkbox"/></p> <p>Inaugenscheinnahme der Maßnahmen für Publizitäts- und Öffentlichkeitsarbeit <input type="checkbox"/></p> <p>Eintragung der Prüfung ins Sachstandsblatt <input type="checkbox"/></p> <p>Aufnahme des ausgefüllten Prüfvermerks in die Förderakte <input type="checkbox"/></p> <p>Eintragung der Kontrolleckdaten und der Ergebnisse in Abrechnungstabelle Vor-Ort-Prüfungen <input type="checkbox"/></p>	
<p><b>7.</b></p>	<p><b>Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung</b></p> <p>Die Übereinstimmung der Buchführungsunterlagen des Erstzuwendungsempfängers mit den entsprechenden Belegen auf der Ebene des Zuwendungsempfängers <b>wird bestätigt:</b></p> <p>Bestätigung der Rechtmäßigkeit der als tatsächlich getätigt gemeldeten Ausgaben:</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>8.</b></p>	<p><b>Weiteres Verfahren:</b></p> <p>Mitteilung an Projektträger zum Ergebnis der Prüfung:</p> <p>Nachprüfung erforderlich:</p> <p>Aktenabgabe an:</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt am</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>...</p>

	Zur Durchführung von:  WV – Termin:  Ort:  Datum:  Unterschriften:	...
--	--	-----

## Anhang 2: Risikoanalyse zu Nr. 9

### Risikoanalyse

Die Risikowerte je Risiko werden addiert zu einer Gesamtpunktzahl je Risikoart.

IR = Inhärentes Risiko

KR = Kontrollrisiko

AR = Aufdeckungsrisiko

Aus der Multiplikation der Punkte je Risikoart wird das Gesamtprüfungsrisiko (GR) berechnet.

Risikoausprägung ist möglich zwischen

$$GR = IR \times KR \times AR$$

**30**

bis

**17.980**

### 1. Förderprogrammbezogenes Risiko (inhärentes Risiko- IR)

Zunächst wird das Vorhandensein von unabhängig vom einzelnen Projekt bestehenden, aus den Besonderheiten der Richtlinie resultierenden Risiken eingeschätzt, bepunktet und pro Projekt erfasst:

1.1 Komplexität des Fördergegenstandes

1.2 Höhe der Förderung

1.3 Rechts- bzw. Geschäftsform des Geförderten

1.4 Vergabe

1.5 Förderung mit Beihilferelevanz

	<b>5</b>			<b>29</b>
geringe Komplexität=1	1	mittlere Komplexität=3	hohe Komplexität=5	5
bis 10.000 Euro = 1	1	10.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro = 5	größer als 50.000,00 Euro = 7	7
geringes Risiko (AG, Kammer, oHG)=1	1	mittleres Risiko (Uni-FHS-TU, GmbH, gGmbH, KG) = 5	hohes Risiko (GbR, nat. Personen, e.V., e.G., Stiftung, UG, Ltd., Sonstige) = 7	7
nein = 1	1		ja = 5	5
nein = 1	1		ja = 5	5

### 2. Verwaltungsbezogenes Risiko (Kontrollrisiko-KR)

Die Addition der zum inhärenten Risiko vergebenen Punkte wird ergänzt durch die Einschätzung zum Vorhandensein verwaltungsbezogener Risiken:

2.1 Kompliziertheit der Antragsprüfung durch Anzahl und Umfang der zu prüfenden Antragsunterlagen

2.2 Umfang der notwendigen Auflagen, die für die Projektumsetzung vorgegeben sind lt. Dokumentvorlage Zuwendungsbescheid

	<b>2</b>			<b>10</b>
einfache Prüfung = 1	1		komplizierte Prüfung = 5	5
weniger als 10 Auflagen = 1	1	11-18 Auflagen = 3	mehr als 18 Auflagen = 5	5

### 3. Zuwendungsempfängerbezogenes Risiko (Aufdeckungsrisiko-AR)

Weitere Punktvergaben ergänzen das inhärente und das Kontrollrisiko um die vom jeweiligen Träger bedingten Risiken:

3.1 - erstmaliger Antrag eines Trägers

3.2 - Höhe der laufenden Gesamtzuschüssen an den Zuwendungsempfänger

3.3 - Träger mit Änderungsbescheid, Erstattungsbescheid

3.4 - Mehrfach geförderter Träger

	<b>3</b>			<b>62</b>
nein = 1	1		ja = 10	10
unter 10.000 Euro = 1	1	von 10.000,01 Euro bis 20.000 Euro = 2, von 20.000,01 Euro bis 50.000 Euro = 5	über 50.000,01 Euro = 7	7
nein = 1	1		ja = 5	5
ein oder zweifach geförderter Träger = 0	0		3 und mehrfach geförderter Träger = 5	5

- 3.5 - Träger mit Problemen bei der Antragstellung
- 3.6 - Träger mit Problemen bei der Auflagenerfüllung
- 3.7 - Träger mit Problemen bei der Formularausfüllung bei MAF, Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung
- 3.8 - Träger mit wirtschaftlichen Problemen; Insolvenz

nein = 0	0	Probleme = 5	5
nein = 0	0	Probleme = 5	5
nein = 0	0	Probleme = 5	5
nein = 0	0	Probleme = 20	20

Bemerkungen:

Anlass bezogen ist die Risikoanalyse bei einem Träger insbesondere neu vorzunehmen, wenn:

- Unstimmigkeiten bei Verwaltungsprüfungen festgestellt werden
- plötzlicher Wechsel in der GF/Vorstand bzw. in der Projektleitung
- Nichterfüllung von wesentlichen Vorgaben
- Hohe Fluktuation im Projektteam bzw. in der Buchhaltung
- Beschwerden von Projektpartnern, KMU, Dozenten, Vermietern, Lieferanten und Teilnehmern

Für die Einstufung der Förderungen mit geringem, mittlerem und hohem Risiko für die Prüfungen bei Mittelanforderungen, Zwischen- und Verwendungsnachweisen und Vor-Ort-Prüfungen sind Schwellenwerte zur Abgrenzung der Risikobereiche festzulegen. Diese müssen die realen Risiken widerspiegeln. Der Schwellenwert für das mittlere Risiko sollte nicht über 1000 Punkten, der für das hohe Risiko nicht über 4500 Punkten gewählt werden.